Neues vom Zoll

1) Elektronische Gestellungsmitteilung seit 1.1.2023

2) Digitalisierung an der D-CH Grenze

3) Einfuhr: Neuerungen ab 30.9. – Russlandsanktionen / ab 1.10. - CBAM

4) Zollrechtsreform der EU

5) Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS)

6) Abfertigungsunterstützung

1) Elektronische Gestellungsmitteilung, Einfuhr

- Die Gestellungsmitteilung ist seit dem 1. Januar 2023 verpflichtend elektronisch abzugeben (Artikel 6 Abs. 1 UZK).
- 20 Mitgliedstaaten beantragten gemäß Art. 6 Abs. 4 S. 2 UZK die weitere Nutzung der bisherigen Verfahren.
- Mit Beschluss vom 1.2.2023 ließ die Kommission andere Mittel als Mittel der elektronischen Datenverarbeitung zu; für den Luftweg bis 31.12.2023, für andere Beförderungsmittel bis längstens 29.2.2024.

1) Elektronische Gestellungsmitteilung, Einfuhr

- Gründe für die beantragten Verlängerungen:
  - COVID-19-Pandemie führte zu erheblichen Verzögerungen bei IT-Entwicklungen
  - BREXIT führte zu Zunahme der Zollanmeldungen und Ressourcen und Prioritäten mussten umstrukturiert werden
  - Einmarsch von Russland in die Ukraine führte zu Notwendigkeit zur Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen für die Nachbarländer
  - Daraus resultierende Probleme bei der Auftragsvergabe/Ausschreibungen und Haushalts- / Personalprobleme

1) Elektronische Gestellungsmitteilung, Einfuhr

- Wie läufts in der Praxis?
  - Mehrfach-Verzollungen
  - teilw. 1 Arbeitskraft täglich allein für Recherche, Sachverhaltsermittlung…an den Zollämtern
  - Flutung des SG B mit Erstattungsanträgen
  - erhöhte Nachweispflichten für Spediteure

- Fazit: ein Mehrwert ist aktuell nicht erkennbar

1) Elektronische Gestellungsmitteilung, Einfuhr

Artikel 6 UZK

Mittel zum Austausch und zur Speicherung von Informationen und gemeinsame Datenanforderungen

(1) ....

(2) ....

(3) Mittel zum Austausch und zur Speicherung von Informationen, die nicht die in Absatz 1 genannten Mittel der elektronischen Datenverarbeitung sind, können wie folgt angewendet werden: a) dauerhaft, wenn dies aufgrund der Beförderungsart gerechtfertigt ist oder wenn die Nutzung von Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung für die betreffenden Zollformalitäten nicht angemessen ist, b) vorübergehend, im Fall eines zeitweiligen Ausfalls der Computersysteme der Zollbehörden oder des Wirtschaftsbeteiligten.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann die Kommission in Ausnahmefällen Beschlüsse erlassen, die es einem oder mehreren Mitgliedstaaten ermöglichen, Mittel zum Austausch und zur Speicherung von Informationen zu nutzen, die nicht Mittel der elektronischen Datenverarbeitung sind.

Der Beschluss zur abweichenden Regelung muss durch die besondere Lage des beantragenden Mitgliedstaats gerechtfertigt sein und die abweichende Regelung wird für einen bestimmten Zeitraum gewährt. .....

2) Digitalisierung

A) Anpassung der IT-Systeme an die Vorgaben des UZK

- Vollständig digitale Zollumgebung mit Inkrafttreten UZK als Ziel
- UZK-Arbeitsprogramm: 11 zentrale transeurop. Systeme (GD TAXUD), 3 dezentrale transeurop. Systeme (GD TAXUD + MS), 3 nationale Systeme (nur MS) = 17 IT-Verfahren
- Zeitplan:

  Fortschritte und Planung GD TAXUD:

Zeitplan	% abgeschlossen
bis Ende 2022	87 %
bis Ende 2023	95 %
bis Ende 2024	97 %
bis Ende 2025	100 %

- Die Kommission ist also im Zeitplan; macht bei ihren Entwicklungen große Fortschritte; Verzögerungen bei bestimmten MS haben gewisse Auswirkungen auf den Gesamtfortschritt.

2) Digitalisierung

A) Anpassung der IT-Systeme an die Vorgaben des UZK

- Zeitplan:

  Fortschritte MS:

  - bei vielen MS kam es - trotz unternommener Anstrengungen- zu Verzögerungen; die Frist für die Inbetriebnahme nationaler Systeme (31.12.2022) wurde nicht eingehalten

  - 24 MS beantragten abweichende Regelungen gem. Art. 6 Abs. 4 UZK bei der KOM

  - zB elektronische Gestellungsmitteilung (s. 1)), Ankunftsmeldung, vorüb. Verwahrung…

2) Digitalisierung

A) Anpassung der IT-Systeme an die Vorgaben des UZK

- Wie schafft die Kommission Abhilfe hinsichtlich der Verzögerungen
  - genauere Überwachung durch häufigere Fortschrittsberichte und bilaterale Treffen
  - zusätzliche Leitlinien
  - agiler Ansatz für Entwicklung und Inbetriebnahme
- Digitalisierung im <u>EU-weiten</u> Kontext.

2) Digitalisierung

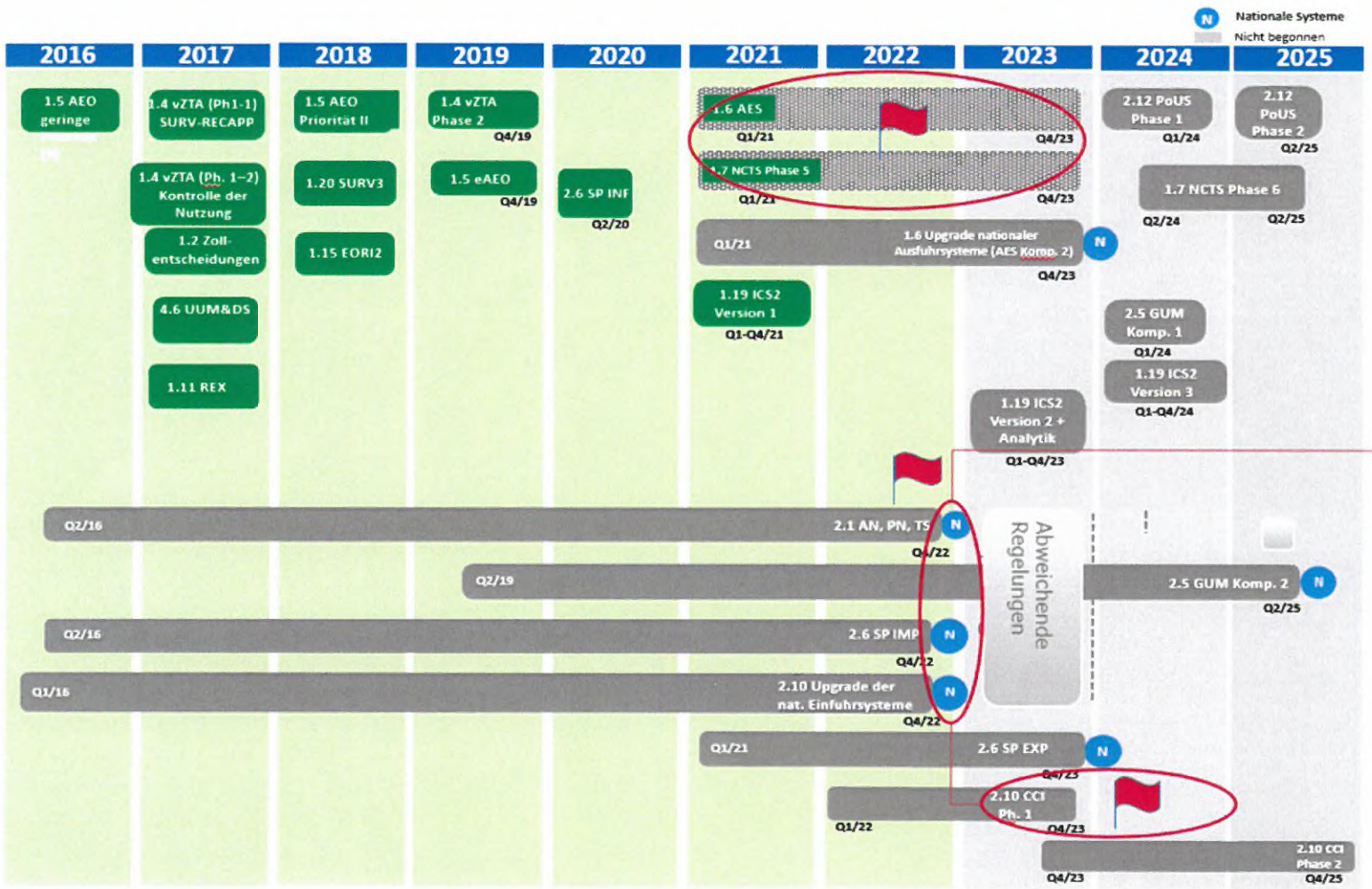

Hohe Priorität angesichts der am 31.12.2022 gem. UZK-VO

2) Digitalisierung

B) IT-AKZ (Ausfuhrkassenzettel) *EXKURS*

- Mehrwertsteuerrückerstattung, überwiegend Schweizer Kunden im Einzelhandel in der Grenzregion und darüber hinaus
- 2015 erste Ideen zu eine Automatisierung
- 2017 Projekt IT-AKZ
- 2020 Einführung einer Bagatellgrenze (50€)
- 2022 Wiederaufnahme No-Stopp-Lösung/App-Lösung
- 2023 Anfang September: Realisierungsstart

3) Einfuhr: Neuerungen

A) Ab 30.9.2023 – Russlandsanktionen

- Gem. Art. 3g Abs. 1 Buchst. a)-d) VO (EU) Nr. 833/2014 ist es verboten, Eisen- und Stahlerzeugnisse gem. Anhang XVII der VO

  - einzuführen, zu kaufen, zu befördern mit russ. Ursprung

  - ab 30.9.2023 einzuführen, zu kaufen, wenn sie in einem Drittland unter Verwendung von Anhang XVII-Erzeugnissen mit russ. Ursprung verarbeitet wurden.

  Zur Anwendung des Verbots müssen die Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhr Nachweise über das Ursprungsland vorlegen.

3) Einfuhr: Neuerungen

A) Ab 30.9.2023 – Russlandsanktionen

- Womit kann die Nachweispflicht erfüllt werden?

Vorschlag der KOM in ihren FAQ:

Mill Test Certificates

(https://finance.ec.europa.eu/system/files/2023-07/faqs-sanctions-russia-listed-goods_en_0.pdf zu Frage 11)

darüber hinaus:

können Rechnungen, Lieferscheine, Qualitätszertifikate, Langzeitlieferantenerklärungen, Kalkulations- und Fertigungsunterlagen, Zolldokumente des Ausfuhrlandes, Geschäftskorrespondenzen, Produktionsbeschreibungen, Erklärungen des Herstellers oder Ausschlussklauseln in Kaufverträgen anerkannt werden, aus denen der nichtrussische Ursprung der Vorprodukte hervorgeht

(www.zoll.de)

3) Einfuhr: Neuerungen

B) Ab 1.10.2023 - CBAM (carbon border adjustment mechanism) – CO2-Grenzausgleichsystem

Leitfaden der EU (engl.):

https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanism_de

Online-Seminare und Lernmodule der EU:

https://customs-taxation.learning.europa.eu/

4) Zollrechtsreform der EU

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT UND DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Brüssel, den 17.5.2023

COM(2023) 257 final

Generalzolldirektion

5) ZfS

Generalzolldirektion

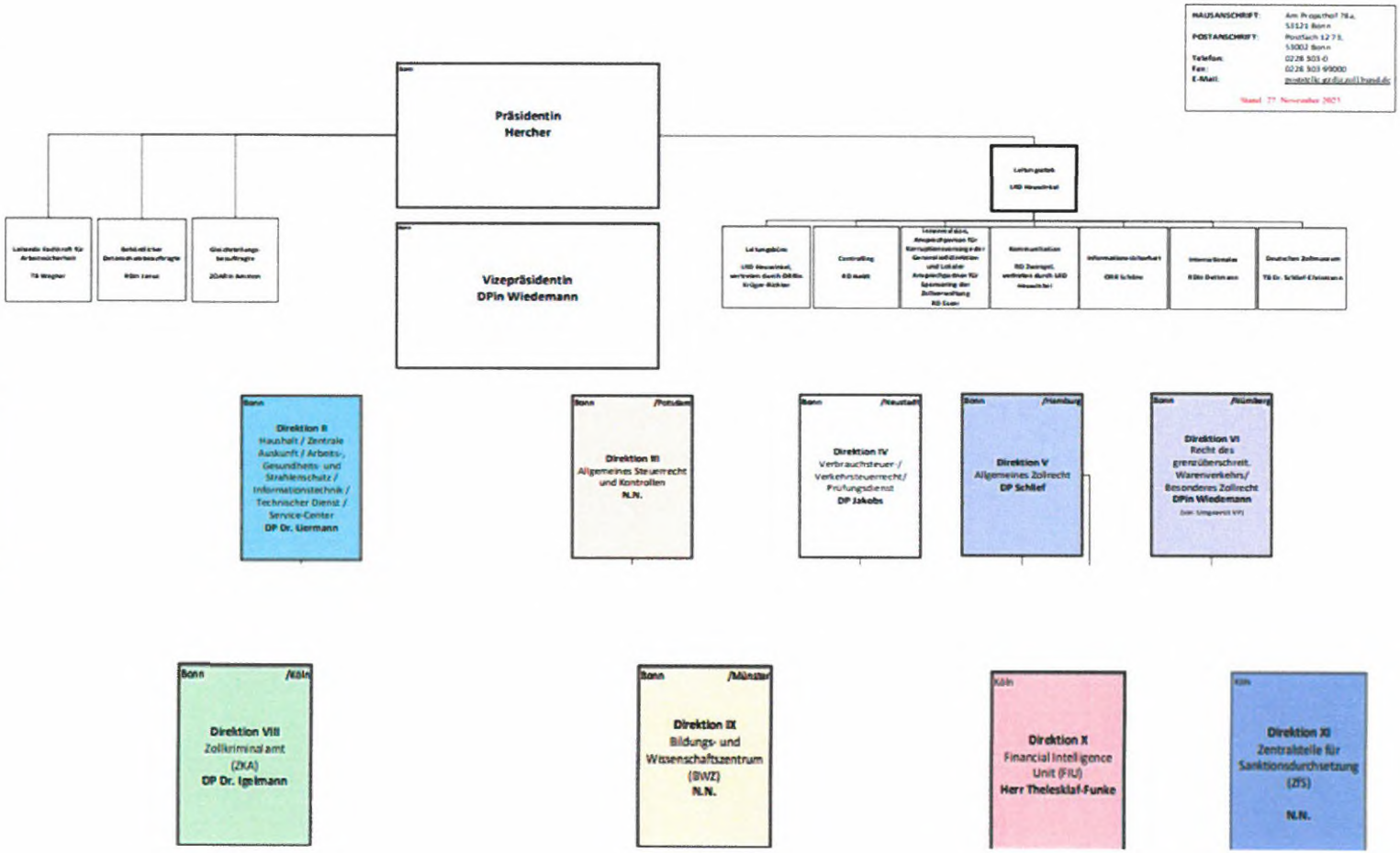

5) ZfS

- Im Aufbau seit 1.1.2023
- Gem. § 5a Abs. 2 S. 3 FVG als Direktion der GZD eingerichtet
- Zentralstelle für die Durchsetzung des Sanktionsrechts der EU in Deutschland
- Durchsetzung des Sanktionsrechts auf Bundesebene

5) ZfS

§ 10 Abs. 1 Sanktionsdurchsetzungsgesetz (SanktDG):

- Ausländer im Sinne des § 2 Abs. 5 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) oder
- Inländer im Sinne des § 2 Abs. 15 AWG,
- denen auf Grund einer von der Europäischen Union beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme,
- weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen,

sind verpflichtet,

- Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
- die in ihrem Eigentum oder Besitz sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden,

gegenüber der ZfS zu melden.

5) ZfS

- Annahme von (anonymen) Hinweisen über potenzielle oder tatsächliche Verstöße von Personen gegen Sanktionsbeschränkungen (§ 15 Sanktionsdurchsetzungsgesetz)

https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2023/zfs_zentralstelle_sanktionsdurchsetzung.html

6) Abfertigungsunterstützung

- 11 AK aus verschiedenen Bereichen des HZA Singen unterstützen das ZA Köln/Bonn – Flughafen in der Abfertigung (Brexit, ecommerce)
- Bundesweit sind AK zur Unterstützung der hotspots zugewiesen
- Neues Modell: Zuweisung von täglichen Arbeitspaketen ist in der Planung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

HAUPTZOLLAMT SINGEN
Sachgebiet Abgabenerhebung

Tel. +49(0)7731 / 8205-3191
Poststelle.hza-singen@zoll.bund.de